

VERBAND DER HANDELSVERTRETER SEIT 1981 E.V.
Satzung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft	2
§ 2 Zweck und Ziele	2
§ 3 Mitgliedschaft, Förder- und Ehrenmitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Rechte der Mitglieder	3
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Anträge zur Mitgliederversammlung	5
§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung	5
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 12 Vorstand	6
§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes	6
§ 14 Amtsdauer des Vorstandes	6
§ 15 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen	7
§ 16 Vorstandsbeirat	7
§ 17 Grundsatz der ehrenamtlichen Tätigkeit	8
§ 18 Revision	8
§ 19 Satzungsänderung	9
§ 20 Auflösung des Vereins	9
§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand	9
§ 22 Inkrafttreten der Satzung	9

§ 1

Name, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- I. Der Verein heißt „Verband der Handelsvertreter seit 1981 e.V.“ Der Amtssitz ist Hameln.
- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- III. Der Verein kann Mitglied eines anderen Vereins oder Verbandes werden.

§ 2

Zweck und Ziele

- I. Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung der Mitglieder, insbesondere gegenüber der Postbank Finanzberatung AG und deren Kooperationspartnern.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Beziehungen seiner Mitglieder zur Postbank Finanzberatung AG und deren Kooperationspartnern zu fördern, die Interessen der Mitglieder zu vertreten und den Zusammenhalt der Mitglieder untereinander zu fördern.
- III. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Förder- und Ehrenmitgliedschaft

- I. Mitglied (Ordentliches Mitglied) des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in einer dem Berufsbild eines Handelsvertreters entsprechende Stellung haupt- oder nebenberuflich für die Postbank Finanzberatung AG, oder eines der Postbank Finanzberatung AG vertraglich verbundenen Handelsvertreters tätig ist.
- II. Außerordentliches Mitglied (Fördermitglied) kann jede natürliche oder juristische Person im Wege der Fördermitgliedschaft werden.
- III. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand; p.A. Backoffice.
- IV. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach seinem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Vorstand muss jedoch den Vorstandsbeirat über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages unterrichten.
- V. Persönlichkeiten, die sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes oder Vorstandsbeirates durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- VI. Unter gleichen Bedingungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des Vereins die entsprechende Funktionsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder dem Ausschluss aus dem Verein.
- II. Die Kündigung kann nur durch fristgerechte schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Beitragsjahres.
- III. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn:
 1. trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungserinnerung Mitgliedsbeiträge oder Umlagen nicht oder nicht in voller Höhe bezahlt wurden, oder
 2. wenn das ordentliche Mitglied seine Stellung als Handelsvertreter (s. § 3,1) aufgegeben oder verloren hat.
Punkt 2 gilt nicht für Förder- und Ehrenmitglieder
- IV. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes zu fassen, schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- V. Mit der Streichung von der Mitgliederliste bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- VI. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste und gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstandsbeirat. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- VII. Zur Aufrechterhaltung der Ansprüche aus den Vorsorgeprodukten des Vereins kann die Fördermitgliedschaft beantragt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- I. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- II. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest.
- III. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- I. Die Mitglieder können sich an den Verein im Rahmen des Zumutbaren zwecks Auskunft und Rat wenden.
- II. Der Verein darf jedoch insoweit nur Rat und Auskunft geben, als dies nach den geltenden Gesetzen möglich ist.
- III. Die ordentlichen Mitglieder haben insbesondere das Rede-, Stimm- und Antragsrecht, in der Mitgliederversammlung, das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Fördermitglieder haben Rede-, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können nicht wählen oder gewählt werden. Der Vorstand hat das Recht im Einzelfall Fördermitglieder, die nicht der Postbank

Finanzberatung AG oder deren Kooperationspartnern angehören, von Versammlungen des Verbands der Handelsvertreter seit 1981 e.V. auszuschließen.

- IV. Ausgeschlossen vom Stimm- und Wahlrecht sind Mitglieder, die in einem Arbeitnehmerverhältnis, einem arbeitnehmerähnlichen bzw. Handelsvertreter-Verhältnis zum Verein oder zu einem Unternehmen stehen, an dem der Verein beteiligt ist.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorstandsbeirat

§ 8

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie wählt oder beruft die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren ab. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsentwurf und Satzungsänderungen.
- II. Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einberufen. Die Frist beginnt mit dem folgenden Tag, an dem die Einladung durch Veröffentlichung in einem Vereinsorgan (V.I.P./Intranet) oder per Post bekannt gegeben wurde. Die Einladung gilt als bekannt gegeben, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
- III. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - b) Wahl eines/r Versammlungsleiters/in
 - c) Bericht des Vorstandes
 - d) Bericht der Revisoren
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
 - f) Wahlen
 - g) Haushaltsvoranschlag für das laufende Kalenderjahr
 - h) Anträge

§ 9

Anträge zur Mitgliederversammlung

- I. Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem ordentlichen Mitglied,
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Vorstandsbeirat
- II. Die Anträge müssen jeweils zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- III. Dringlichkeitsanträge können von ordentlichen Mitgliedern oder vom Vorstand gestellt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

§ 10

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Versammlungsleiter/in, der/die die Versammlung leitet, und einen dreiköpfigen Wahlausschuss, einschl. dessen Vorsitzende/den.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschluss- fähig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mindestens eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, eben- so abgegebene ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- III. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Stimmkarten. Bei Antrag eines ordentlichen Mitgliedes ist eine geheime Wahl durch Stimmzettel durchzuführen.
- IV. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahl- gang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl (Stichwahl)
- V. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.
- VI. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist beim Registergericht einzureichen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen aufgrund eines mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, eines Beschlusses des Vorstandes, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 ordentlichen Mitgliedern.

§ 12

Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 besteht aus bis zu sieben gleichberechtigten Personen. Sie vertreten den Verein nach außen und innen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- II. Aufgaben, Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern im Vereinsorgan bekannt zu geben.
- III. Den Gesamtvorstand bilden:
 - 1.) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstände gemäß § 12, Absatz I.
 - 2.) Themenvorstände – Beauftragte ohne Stimmrecht – die vom Vorstand für besondere Aufgaben ernannt und abberufen werden können.

- IV. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von bis 10.000 Euro ist der Vorstand Finanzen alleine berechtigt.
Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 20.000 Euro ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 20.000 Euro ist die Genehmigung des Vorstandsbeirats einzuholen.
Ausnahme: Die Kosten der Mitgliederversammlung bedürfen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro keiner Zustimmung des Vorstandsbeirats.

§ 13

Zuständigkeit des Vorstandes

- I. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Vorstandsbeirat übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandsbeirats sowie Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung;
 - b) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Interessenvertretung des Verbandes gegenüber den Gremien der Postbank Finanzberatung AG und ihrer Kooperationspartner.
- II. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Vorstandsbeirats herbeiführen.

§ 14

Amtdauer des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Um eine kontinuierliche Leitung des Vereins zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder alle zwei Jahre im Wechsel gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtdauer ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- III. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstandsbeirat ein anderes Mitglied des Vereins oder des Vorstandes mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen (Mitglied wie Beauftragter ohne Stimmrecht). Die Trennung zwischen Wirtschaftsverwaltung und Vereinsführung (§ 2 BGB) ist jedoch zu wahren. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- I. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

- II. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- III. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- IV. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- V. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 16

Vorstandsbeirat

- I. Der Vorstandsbeirat setzt sich zusammen aus bis zu 7 Beiräten. Der Vorstand kann im Bedarfsfall zusätzliche Beiräte ernennen. Die Ernennung ist gültig bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- II. Der Vorstandsbeirat wird alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Blockwahl ist zulässig. Wiederwahl ist zulässig.
- III. Die Tätigkeit als Vorstandsbeirat endet durch Rücktritt, bei Ausscheiden aus dem Unternehmen, bei Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Tod.
- IV. Scheidet ein Mitglied des Vorstandsbeirats vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand auf Vorschlag des Vorstandsbeirats ein anderes Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung dieses Amtes beauftragen.
- V. Der Vorstandsbeirat bestimmt eine/n Sprecher/In, der ihn vertritt.
- VI. Der Vorstandsbeirat wird zweimal im Jahr vom Vorstand einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens der Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsbeiräte hat der Vorstand den Vorstandsbeirat einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- VII. Der Vorstandsbeirat unterstützt den Vorstand bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
1. Betreuung der Vertriebsbereiche und der Sprecher
 2. Mitgliedergewinnung und Aufbau eines Verbandsnetzwerks
 3. Beratung und Aussprache über alle zur Mitgliederversammlung eingebrachten Anträge
 4. Genehmigung von Änderungen der Richtlinien für die Vergütung von Reisekosten und für die Erstattung von Auslagen und Entschädigungen für den Vorstand
 5. Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen die Streichung von der Mitgliederliste und gegen den Ausschluss (s. § 4, V. ff)
 6. Kontrolle und Beratung des Vorstandes zwischen den Mitgliederversammlungen
 7. Genehmigung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 20.000 Euro. Ausnahme: Budget für Mitgliederversammlung, Genehmigung ist nur nötig,

wenn es 50.000 Euro übersteigt.

8. Der Vorstandsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Beiräte anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

17

Grundsatz der ehrenamtlichen Tätigkeit

- I. Sämtliche Ämter im Verein sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Verbandes entstandenen Kosten und auf eine Tätigkeitsvergütung von € 60,-/Halbtag (i. W. Euro sechzig pro Halbtag).
- II. Zu Ehrenamtsträgern können nur Mitglieder des Vereins bestellt oder gewählt werden, die nicht arbeitnehmerähnliche Mitarbeiter des Vereins sind.

§ 18

Revision

- I. Zur Prüfung der Wirtschaftsverwaltung sind vier Revisoren zu bestellen, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Sie scheiden im Wechsel aus, und zwar mit Ablauf eines Jahres, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, jeweils der zuerst Gewählte. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Revisoren haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandsbeirats teilzunehmen; ein Stimmrecht steht ihnen hierbei nicht zu.

§ 19

Satzungsänderungen

- I. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- II. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. Die Antragsfrist beträgt zwei Monate.
- III. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§ 20

Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- II. Der Auflösungsbeschluss muss von mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- III. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die zuletzt vorhandenen Mitglieder.
- IV. Wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert, fällt das ggf. vorhandene Restvermögen caritativen Zwecken zu.

§ 21

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Hameln.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung dieser Satzung erfolgte durch Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 17.06.2022 in Berlin.